

Überwindung oder Beseitigung architektonischer Hindernisse



Ziel der Wohnbauförderung des Landes ist es unter anderem, Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen die Anpassung der eigenen Wohnung an ihre spezifischen Bedürfnisse zu ermöglichen. Damit diese Personen ihren Alltag weiterhin in größtmöglicher Autonomie und Sicherheit in der gewohnten Umgebung verbringen können, gewährt das Land Schenkungsbeiträge an Privatpersonen, Kondominien und Wohnheime.

Was wird gefördert?

- 1) Die Beseitigung der bestehenden Hindernisse im Zugangsbereich und in der Wohnung, in der die Person ihren festen Hauptwohnsitz hat, durch:
 - Rampen ohne Stufen
 - Hebevorrichtungen
 - Aufzüge, Treppenlifte
- 2) Die Adaptierung der Wohnung an die spezifischen Bedürfnisse, mittels:
 - Anpassung des Badezimmers
 - Anpassung der Aufenthalts- und Schlafräume
 - Automatisierung von Türen, Fenster, Rollläden
 - Installierung von Deckenliften
 - Erweiterung der Wohnräume
- 3) Der Erwerb oder Bau einer barrierefreien Wohnung, wenn die eigene, einzige Wohnung aus technischen Gründen nicht umgebaut werden kann. Hierzu bedarf es einer vorherigen Überprüfung durch einen technischen Mitarbeiter der Abteilung Wohnungsbau.
- 4) Es können Volkswohnungen (maximal 110 m² Nutzfläche) bzw. Wohnungen mit erhöhter Zimmerzahl (maximal 160 m² Nutzfläche) gefördert werden.

Wann muss angesucht werden?

Das Gesuch für die Überwindung architektonischer Barrieren kann eingereicht werden:

- vor Beginn der Bauarbeiten, zusammen mit einem ausführlichen Kostenvoranschlag
- innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten; deren Durchführung muss durch quitierte Rechnungen nachgewiesen werden
- bei Abgabe des Gesuches muss die Person mit funktionellen Beeinträchtigungen ihren festen Wohnhauptsitz in der Wohnung haben, in der die Eingriffe durchgeführt werden bzw. wurden

Wer kann das Gesuch einreichen?

- Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen;
- Personen, zu deren Lasten Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen leben;
- gerichtlich ernannter Vormund oder Sachwalter im Namen der Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen;
- Verwalter von Kondominien sowie gesetzliche Vertreter von Wohn-, Altersheimen und Betreuungseinrichtungen in denen Personen mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen wohnen.



Wie hoch ist der Beitrag?

Das Ausmaß des Beitrags ist an das Familiengesamteinkommen gekoppelt, und zwar wird die wirtschaftliche Lage der Familie anhand der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) der letzten beiden Jahre ermittelt.

Der Beitrag kann je nach Einkommensstufe zwischen **30 und 70 Prozent der anerkannten Kosten** betragen.

Einkommensstufen vom 01.07.2023 bis 30.06.2024:

DFWL (Durchschnittlicher Faktor der wirtschaftlichen Lage)	
WOBI-Einkommensstufe:	bis 2,36
1. Einkommensstufe:	bis 3,75
2. Einkommensstufe:	bis 5,15
3. Einkommensstufe:	bis 5,85
4. Einkommensstufe:	bis 6,30

Für Personen, für welche die Schwere der Behinderung laut Artikel 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1992, Nr. 104, festgestellt wurde, werden die Einkommensgrenzen um 20% angehoben.

Die Berechnung der Einkommensstufe kann auf unserer Webseite anhand der, aus den EEVE-Erklärungen der letzten zwei Bezugsjahre hervorgehenden Einkommens- und Vermögensangaben, durchgeführt werden.

Staffelung der Ausgaben und entsprechender Beitrag:

**Mindestausgaben um einen Beitrag zu erhalten:
2.000,00.- €
(ohne MwSt.)
Höchstausgaben auf die ein Beitrag gewährt wird:
81.000,00.- €
(ohne MwSt.)**

Anerkannte Ausgaben (ohne MwSt.)	WOBI-EK-stufe:	1. EK-Stufe:	2. EK-Stufe:	3. EK-Stufe:	4. EK-Stufe:
0,00 € - 27.000,00 €	70%	40%	30%	30%	30%
27.000,01 € - 54.000,00 €	60%	60%	50%	40%	30%
54.000,01 € - 81.000,00 €	80%	80%	70%	50%	30%

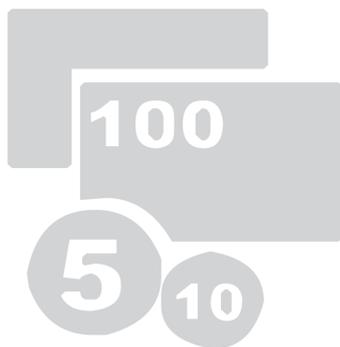
Wird das Gesuch von Eltern minderjähriger Kinder oder von Personen, die Pflegegeld für die in der Hausgemeinschaft mitlebende Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen und Beeinträchtigungen ausbezahlt bekommen, eingereicht, werden die Einkommens- und Vermögenserklärungen (EEVE-Erklärungen) der betreffenden Eltern bzw. der Familienangehörigen zur Berechnung herangezogen.

Die EEVE-Erklärungen des nicht getrennten Ehegatten oder des Lebensgefährten bei gemeinsamen Kindern oder wenn seit 2 Jahren zusammenlebend werden dazugerechnet.

Kondominien und Wohnheimen wird ein Beitrag in der Höhe von 30% der anerkannten Kosten gewährt, wenn dort eine Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen ihren Wohnsitz hat. Vorausgesetzt, dass diese die 3. Einkommensstufe nicht überschreitet, kann die Person mit bleibenden funktionellen Behinderungen oder Beeinträchtigungen für ihren Kostenanteil einen zusätzlichen Beitrag erhalten.



Kauf einer barrierefreien Wohnung



Sollte es aus nachgewiesenen technischen Gründen nicht möglich sein, eine Wohnung, die die einzige Wohnung des Antragstellers ist, dessen Bedürfnissen anzupassen, kann ein Schenkungsbeitrag bis max. 20% des Konventionalwertes der erworbenen Wohnung gewährt werden.

Dass eine Anpassung aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss durch einen Lokalaugenschein eines technischen Mitarbeiters der Abteilung Wohnungsbau bestätigt werden.

Im Falle des Kaufes einer barrierefreien Wohnung als Erstwohnung, kommen für die Förderung die allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen zur Wohnbauförderung zum Tragen (siehe Informationsblatt zum Wohnbauförderungsgesetz).



Informationen:

Allgemeine Auskünfte
Tel. 0471 418748

Technische Auskünfte
Tel. 0471 418778

Hauptsitz und Außenstellen

Termine ausschließlich nach erfolgter Online-Terminvormerkung:

www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerderter-wohnbau/terminvormerkung

Hauptsitz Bozen:

Landhaus 12, Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
(Ecke Schlachthofstraße)

Montag bis Freitag ausschließlich nach Terminvereinbarung
von 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 bis 13:00 und von 14:00 bis 17:30 Uhr

Außenstelle Brixen:

Romstraße 8 (Sitz des Wohnbauinstitutes)

2. und 4. Mittwoch des Monats ausschließlich nach Terminvereinbarung
von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr

Außenstelle Bruneck:

Michael-Pacher-Straße 2 (Sitz des Wohnbauinstitutes)

1. und 3. Mittwoch im Monat ausschließlich nach Terminvereinbarung
von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr

Außenstelle Meran:

Sandplatz 10 (Esplanade)

Dienstags ausschließlich nach Terminvereinbarung
von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr

Außenstelle Schlanders:

Schlandersburgstr. 6 (Schlandersburg)

1. Mittwoch im Monat ausschließlich nach Terminvereinbarung
von 09:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00 Uhr



In Übereinstimmung mit den Schulferien sind unsere Außenstellen geschlossen.

Auf der Webseite werden die jeweiligen Schließungen der Außenstellen bekanntgegeben.

Unsere Webseite:

www.provinz.bz.it/wohnungsbau